

Ordnung für den Exzellenzcluster Engineering of Advanced Materials – Hierarchical Structure Formation for Functional Devices

Die Hochschulleitung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg richtet mit Beschluss vom 09.06.2008 und nach zustimmender Stellungnahme des Hochschulrats vom 27. Juni 2008 im Benehmen mit der Leitung des Exzellenzclusters und nach vorheriger Abstimmung mit der DFG den Exzellenzcluster Engineering of Advanced Materials (EAM) ein. Diese Ordnung basiert auf dem im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen erfolgreich bewilligten Antrag der Universität Erlangen-Nürnberg. Für Auslegungsfragen ist der Antrag (Anlage 1) maßgeblich.

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg

Der Exzellenzcluster ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erlangen-Nürnberg, welche direkt der Verantwortung der Hochschulleitung unterstellt ist. Der Exzellenzcluster führt den Namen Engineering of Advanced Materials, abgekürzt EAM. An dem Exzellenzcluster sind neben der Universität Erlangen-Nürnberg das Fraunhofer Institut für Integrierte Schaltungen (IIS) und das Fraunhofer Institut für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie IISB, die Neue Materialien Fürth GmbH (NMF) und die Bayerische Laserzentrum GmbH (BLZ) beteiligt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Basierend auf der anerkannt herausragenden Kompetenz der Technischen und Naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg befasst sich das Exzellenzcluster mit der Erforschung und Entwicklung neuartiger Materialien, deren Strukturaufbau hierarchisch von der molekularen bis zur makroskopischen Größenskala organisiert ist. Ausgehend von einem einheitlichen methodischen Ansatz, der in Querschnittsbereichen weiterentwickelt wird, werden vier Materialbereiche bearbeitet:

- Nanoelektronische Materialien,
- Photonische und optische Materialien,
- Katalytische Materialien,
- Leichtbaumaterialien.

Die Vision des Clusters ist es, die Lücke zwischen der naturwissenschaftlich geprägten Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Nanotechnologie und ihrer ingenieurwissenschaftlichen Umsetzung in wichtigen technologisch-wirtschaftlichen Schlüsselbereichen zu schließen.

(2) Zur Erfüllung der Ziele des Clusters werden Forschungs- und Technologietransferprojekte bearbeitet, Vortragsserien gestaltet, neue Professuren (siehe Anlage 2) sowie eine Graduiertenschule eingerichtet.

(3) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird im Cluster eine Graduiertenschule eingerichtet, in der Doktoranden und Doktorandinnen auf Karrieren in Wissenschaft und Industrie durch die Vermittlung von Kernkompetenzen vorbereitet werden. Daneben fördert die Graduiertenschule den internationalen Austausch. Im

Rahmen des „Rising Stars-Programms“ des EAM erhalten besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen die Möglichkeit, eigene Arbeitsgruppen aufzubauen. Ein hoch dotierter, international ausgeschriebener Preis (Erlangen Excellence in Engineering Award) soll besonders viel versprechende jüngere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen nach Erlangen holen.

(4) Der Cluster stellt sich die Aufgabe, den Anteil der Frauen auf allen Ebenen deutlich zu erhöhen. Hierfür werden Mittel in einem Gender Equality Action Pool bereitgestellt. Daneben unterstützt EAM die Aktivitäten der Universität auf diesem Gebiet.

(5) Technologietransfer ist ein zentrales Anliegen des EAM und wird durch ein Inkubator-Programm sowie ein Industrial Liaison Programm umgesetzt. Im Rahmen des Industrial Liaison Programms werden in enger Zusammenarbeit mit der Industrie relevante Fragestellungen von grundlegender Bedeutung aufgegriffen und hierzu unterschiedliche Kooperationsmodelle angeboten. Im Rahmen des Inkubator-Programms werden Ausgründungen aus dem Cluster heraus gefördert.

(6) EAM hat die Aufgabe, die im Rahmen des Clusters erarbeiteten Forschungsergebnisse durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten. Dabei sollen unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Schüler und Schülerinnen) angesprochen werden. EAM arbeitet eng mit internationalen Partneruniversitäten zusammen, um einen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen zu ermöglichen sowie gemeinsame Forschungsprojekte zu bearbeiten.

(7) Modernen Hochleistungsmaterialien kommt eine Schlüsselrolle für Fortschritte und Durchbrüche in zukunftssträchtigen Innovationsbereichen wie der Informations- und Kommunikationstechnologie, der Katalyse, der Energie-, Umwelt- und Fahrzeugtechnik zu. Die Fähigkeit, neue Materialien und Prozesse zu entwickeln, beeinflusst deshalb in entscheidender Weise die Sicherung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, das wirtschaftliche Wachstum und die Verbesserung der Lebensqualität. EAM möchte durch seine Aktivitäten hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten.

§ 3 Aufbau

(1) Der Exzellenzcluster gliedert sich in folgende Forschungsfelder:

- A1) Centre of Particle Technology (CPT)
- A2) Centre for Nanoanalytics and Electron Microscopy (CENEM)
- A3) Centre for Multiscale Modelling and Simulation (CMMS)
- B) Nanoelectronic Materials
- C) Photonic Materials
- D) Catalytic Materials
- E) Lightweight Materials

(2) Der Cluster hat neben den in § 4 genannten Organen eine eigene Geschäftsstelle, einen internationalen Beirat und untersteht der Leitung des Vorstands.

(3) Der Exzellenzcluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4 Organe

(1) Organe des Clusters sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Versammlung der Principal Investigators (PIs)
- der Vorstand
- der Koordinator bzw. die Koordinatorin des Exzellenzclusters
- die Forschungsfeldkoordinatoren und Forschungsfeldkoordinatorinnen

(2) Hinsichtlich des Geschäftsganges der Organe und des wissenschaftlichen Beirats wird auf die Regelung des Zehnten Teils der Grundordnung der Universität Erlangen-Nürnberg verwiesen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Exzellenzcluster können Beschäftigte der Universität Erlangen-Nürnberg werden, die in dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (idR durch Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben.

(2) Mitglied des Exzellenzclusters kraft Amtes sind die in der Anlage 1 unter 1.1 aufgeführten Principal Investigators (PIs) und die aus dem Exzellenzcluster finanzierten Professoren und Professorinnen, sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in den Exzellenzcluster aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator bzw. der Koordinatorin.
- b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 8 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest.
- c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 6 Beratende Mitglieder

(1) Beratendes Mitglied im Exzellenzcluster kann jeder Beschäftigte der in § 1 genannten außeruniversitären Einrichtungen sowie jeder ehemalige Beschäftigte der Universität Erlangen-Nürnberg werden, der in dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (idR durch Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat.

(2) Beratende Mitglieder kraft Amtes sind die Ambassadors gemäß § 7 Abs. 2 und 3.

(3) Neue beratende Mitglieder können auf Antrag in den Exzellenzcluster aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Vorausset-

zungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der beratenden Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

- (4) Die beratende Mitgliedschaft im Exzellenzcluster endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator bzw. der Koordinatorin.
 - b) wenn ein beratendes Mitglied die Pflichten nach § 8 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest.
 - c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an den unter § 1 genannten außeruniversitären Einrichtungen.

§ 7

Ambassadors

(1) Ambassadors tragen durch ihre Kompetenz, ihrer langjährigen und herausragenden Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet und ihre Ausstrahlungskraft dazu bei, die nationale und internationale Sichtbarkeit des EAM zu stärken und zu fördern.

(2) Ambassadors kraft Amtes sind die in der Anlage 1 genannten Personen.

(3) Als neue Ambassadors können ehemalige Pls, deren Funktion gemäß § 10 Abs. 3 lit. c geendet hat, auf Antrag für die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand gewählt werden; Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Funktion als Ambassador im Exzellenzcluster endet

- a) bei Ambassadors kraft Amtes nach Abs. 2 mit dem Ende der Förderperiode zum 31.10.2012.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator bzw. der Koordinatorin.
- c) wenn ein Ambassador die Pflichten nach § 8 Abs. 3 dieser Ordnung nicht erfüllt. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder, beratenden Mitglieder und Ambassadors

(1) Mitglieder, beratende Mitglieder und Ambassadors des Exzellenzclusters können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzcluster durchgeführt und vom Exzellenzcluster unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder, beratende Mitglieder und Ambassadors sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Exzellenzclusters dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 21 festgelegten Verfahren an den dem Exzellenzcluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Mitglieder, beratende Mitglieder und Ambassadors sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Exzellenzclusters nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.

(4) Mitglieder und beratende Mitglieder, die Beschäftigte der in § 1 genannten außeruniversitären Einrichtungen sind, sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des EAM aktiv auch durch das Einbringen von Eigenmitteln zu unterstützen.

(5) Mitglieder und beratende Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des Exzellenzclusters, der Universität Erlangen-Nürnberg und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied bzw. beratendes Mitglied einen Abschlussbericht über die im Exzellenzcluster durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(6) Mitglieder und beratende Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(7) Scheidet ein Mitglied bzw. beratendes Mitglied bei Ortswechsel aus dem Exzellenzcluster aus, können im Rahmen des Exzellenzclusters beschaffte Geräte grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen sowie Sach- und Personalmittel nicht transferiert werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des Kanzlers der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Koordinator bzw. die Koordinatorin schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder und beratenden Mitglieder versandt.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder und beratenden Mitglieder des EAM innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die

- Beschlussfassung über die Arbeitsberichte und den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters an die DFG.
- Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über einen Vorschlag für die Ordnung des Exzellenzclusters und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch die Hochschulleitung und der Stellungnahme des Hochschulrats der Universität Erlangen-Nürnberg mit der DFG abzustimmen.
- Entgegennahme des Berichts des Koordinators bzw. der Koordinatorin.
- Einsetzung / Besetzung von Ausschüssen.
- Anregung zur Auflösung des EAM.

(5) Über den Vorschlag einer Ordnung des EAM und deren Änderungen bzw. die Anregung zur Auflösung des EAM entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 10

Funktion als Principal Investigator (PI)

(1) Principal Investigator kraft Amtes sind die in der Anlage 1 unter 1.1 genannten Personen.

(2) Mitglieder gemäß § 5 können als neue PIs auf Antrag nach Ernennung durch den Vorstand in den Exzellenzcluster aufgenommen werden. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Funktion als PI entscheidet ebenfalls der Vorstand.

(3) Die Funktion als PI endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Koordinator bzw. der Koordinatorin.
- b) wenn ein Mitglied die Pflichten nach § 8 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung nicht erfüllt. Diese gelten für die PIs in besonderer Art und Weise. Das Entfallen dieser Voraussetzungen stellt der Vorstand fest.
- c) durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Erlangen-Nürnberg.

§ 11

Rechte und Pflichten der PIs

Die in § 8 genannten Rechte und Pflichten gelten für die PIs entsprechend. Über die in § 8 Absätze 3 bis 6 aufgeführten Pflichten der Mitglieder hinaus zeichnen sich die PIs durch besondere Aktivitäten im Hinblick auf die § 2 genannten Ziele und Aufgaben aus.

§ 12

Versammlung der PIs

(1) Die Versammlung der PIs tagt zweimal jährlich. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Koordinator bzw. die Koordinatorin schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Versammlung der PIs muss auf Antrag von mindestens der Hälfte der PIs des EAM innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Versammlung der PIs ist verantwortlich für die

- Erstellung eines Vorschlages für die Bestellung von Koordinator bzw. Koordinatorin und stellvertretendem Koordinator bzw. stellvertretender Koordinatorin durch die Hochschulleitung
- Erstellung eines Vorschlages für die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder und deren Vertreter und Vertreterinnen durch die Hochschulleitung.

(5) Über die Erstellung eines Vorschlages an die Hochschulleitung für die Bestellung bzw. Abbestellung von Koordinator bzw. Koordinatorin und des stellvertretenden Koordinators bzw. der stellvertretenden Koordinatorin entscheidet die Versammlung der PIs mit absoluter Mehrheit. Die PIs können der Hochschulleitung einen Vorschlag für die Abbestellung des Koordinators bzw. der Koordinatorin und der Vorstandsmitglieder unterbreiten; dieser Vorschlag muss mit einem von der Mehrheit der Mitglieder der PIs getragenen Vorschlag für einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin verbunden sein.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters besteht aus

- a) dem Koordinator bzw. der Koordinatorin,
- b) dem stellvertretenden Koordinator bzw. der stellvertretenden Koordinatorin,
- c) den Forschungsfeldkoordinatoren und Forschungsfeldkoordinatorinnen, soweit diese nicht bereits nach lit. a) oder b) vertreten sind,
- d) einem gemeinsamen Vertreter bzw. einer Vertreterin der „Rising Stars“, des Bereiches Forschungstransferkooperationen und der E3M – Preisträger und Preisträgerinnen,
- e) einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Bereich des EAM tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters, er tagt zumindest alle vier Wochen einmal. Er koordiniert und überwacht zudem die Nachwuchs- und Gleichstellungsförderung; hierzu wird jeweils ein Vorstandsmitglied benannt, das für diesen Aufgabenbereich gesonderte Mittel vom EAM erhält. Das für Nachwuchsförderung zuständige Mitglied vertritt auch die Anliegen der Graduate School des EAM.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Hochschulleitung;
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Exzellenzclusters an die DFG;
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, beratenden Mitgliedern und Ambassadors;
- Vorschlag für die Besetzung des wissenschaftlichen Beirats an die Hochschulleitung;
- Beratung des Koordinators bzw. der Koordinatorin in Haushaltsangelegenheiten;
- Benennung der Mitglieder des Exzellenzcluster in Berufungskommissionen;
- Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung;
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten;
- Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit nicht die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist; bei Berufungsverfahren gelten die in § 19 getroffenen Regeln;
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung;
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Anwendern und Anwenderinnen sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Bericht an die Hochschulleitung über die Entwicklung des EAM;
- Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung.

(4) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o. g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung der PIs gewählt und von der Hochschulleitung bestellt. Dabei kann

- a) der Koordinator bzw. die Koordinatorin aus dem Kreis aller Mitglieder nach § 5,
- b) der stellvertretende Koordinator bzw. die stellvertretende Koordinatorin aus dem Kreis aller Mitglieder nach § 5,
- c) die Forschungsfeldkoordinatoren und Forschungsfeldkoordinatorinnen aus den Mitgliedern nach § 5 des jeweiligen Forschungsfelds,
- d) der gemeinsame Vertreter bzw. die Vertreterin der „Rising Stars“, des Bereiches Forschungstransferkooperationen und der E3M – Preisträger bzw. die Preisträgerin aus den „Rising Stars“, den Mitgliedern des Bereiches Forschungstransferkooperationen und der E3M – Preisträger und Preisträgerinnen,
- e) der Vertreter oder die Vertreterin der im Bereich des EAM tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiters bzw. der tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterin aus dem Kreis aller Mitglieder nach § 5 gewählt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin in der nächsten Versammlung der PIs gewählt. Bis zur Wahl wird das ausgeschiedene Mitglied durch seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vertreten. Ist dies nicht möglich, so benennt die Hochschulleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Mitglied, das bis zur nächsten Versammlung der PIs die jeweilige Vorstandsfunktion kommissarisch übernimmt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 30 Monate. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Koordinator bzw. Koordinatorin

(1) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin leitet den Exzellenzcluster und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Er oder sie übernimmt den Vorsitz von Vorstand, Versammlung der PIs und Mitgliederversammlung.

(2) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin wird im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin vertreten.

(3) Zu den Aufgaben des Koordinators bzw. der Koordinatorin gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets.
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen, Versammlung der PIs und Mitgliederversammlungen.
- c) Bericht über seine bzw. ihre Entscheidungen an den Vorstand.
- d) Information der Mitglieder sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin wird unterstützt durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sowie durch die Geschäftsstelle des EAM.

(5) In unaufschiebbaren Fällen trifft der Koordinator bzw. die Koordinatorin für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Das zuständige Organ ist von diesen Eilmaßnahmen unverzüglich zu

unterrichten; das zuständige Organ kann die Entscheidungen und Maßnahmen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Tritt der Koordinator bzw. die Koordinatorin vorzeitig zurück oder kann der Koordinator bzw. die Koordinatorin sein/ihr Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich, d.h. mittels einer auf drei Werkstage verkürzten Ladungsfrist, eine Versammlung der PIs ein, um der Hochschulleitung einen Vorschlag für einen neuen Koordinator bzw. Koordinatorin zu unterbreiten. Bis zur Bestellung durch die Hochschulleitung führt der Koordinator bzw. die Koordinatorin das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Hochschulleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinatorenfunktion kommissarisch übernimmt.

§ 15

Forschungsfeldkoordination

(1) Jedes Forschungsfeld wird von einem Forschungsfeldkoordinator/einer Forschungsfeldkoordinatorin geleitet, die gemäß § 13 Abs. 5 lit. c gewählt werden.

(2) Die Forschungsfeldkoordinatoren und -koordinatorinnen sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes;
- b) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsfeldes;
- c) Bericht an Vorstand und Mitgliederversammlung;
- d) Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Forschungsfeldern;
- e) Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte;
- f) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden eines/einer Projektverantwortlichen übernimmt der Forschungsfeldkoordinator bzw. die Forschungsfeldkoordinatorin die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters wird von dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- organisatorische Abwicklung der Aufgaben des EAM
- Unterstützung von Koordinator bzw. Koordinatorin und Vorstand, sowie des wissenschaftlichen Beirats
- Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Versammlung der PIs, Vorstand, Forschungsfeldkoordinatoren und Koordinatorinnen, wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u. a.
- Interne Evaluation
- Personal- und Finanzwesen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Korrespondenz.

§ 17

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den Exzellenzcluster ernennt die Hochschulleitung der Universität Erlangen-Nürnberg aufgrund von Vorschlägen des Vorstands des Exzellenzclusters einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Exzellenzclusters abzugeben.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, zu dessen bzw. deren Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand / Koordinator bzw. Koordinatorin des Exzellenzclusters gehört. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 18

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des EAM sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 3. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des EAM mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag der absoluten Mehrheit der Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über Sitzungen der Organe des Exzellenzclusters einschließlich des wissenschaftlichen Beirats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 19

Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, den Exzellenzcluster möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Exzellenzcluster bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, gibt der Vorstand im Benehmen mit der betroffenen Fakultät einen Vorschlag zur Besetzung

der Berufungskommission ab. Der Vorstand der EAM benennt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer in der Berufungskommission. Der Berufungsvorschlag wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des EAM beschlossen. Der Berufungsliste an die Hochschulleitung ist die Stellungnahme des Vorstands des EAM beizufügen.

Die Berufungsliste für eine für den EAM fachlich oder strukturell zentrale Professur (dies gilt auch für Nachberufungen) soll im Einvernehmen mit dem Vorstand des EAM beschlossen werden. Dies gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.

Einzelne Vorstandsmitglieder des EAM können zu allen Berufungsvorschlägen ihrer Fakultät, die nach ihrer Ansicht die Belange des EAM berühren, Stellungnahmen (Sondervoten) gegenüber dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Berufungskommission abgeben. Das Sondervotum soll im Vorfeld mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abgestimmt werden.

Die Professuren des EAM können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften befristet oder unbefristet ausgeschrieben und besetzt werden.

Die Professuren im Rahmen des Industrial Liaison Programms werden mit tenure angeboten.

Alle aus Mitteln des Exzellenzclusters berufenen Professoren und Professorinnen erhalten das Recht zur Betreuung von Promotionen an der jeweiligen Fakultät nach der fachlich einschlägigen Promotionsordnung.

§ 20

Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne dieser Ordnung sind sowohl alle im Rahmen des Exzellenzclusters Promovierenden sowie alle Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur Forschung im Cluster. Die Auswahl erfolgt durch das für das Forschungsprojekt zuständige Mitglied bzw. beratende Mitglied des Clusters.

(2) Promovierende können Mitglied der Graduate School des Clusters, Postdoktoranden bzw. Postdoktorandinnen Mitglied des Clusters werden. Die Betreuung und Qualifizierung der Promovierenden sowie der Postdoktoranden und Postdoktorandinnen wird durch das für das Forschungsprojekt zuständige Mitglied bzw. beratende Mitglied bewerkstelligt. Dieses wirkt darauf hin, dass ein Promovierender bzw. eine Promovierende auch Mitglied der Graduate School des EAM wird, um deren Qualifizierungsprogramm zu nutzen. Für die im Cluster tätigen Promovierenden gilt die Promotionsordnung derjenigen Fakultät, welcher ihr zuständiger Forschungsprojektleiter bzw. Forschungsprojektleiterin angehört.

(3) Für die Graduate School des EAM gilt eine eigene Ordnung, die im Rahmen der Ordnung der Graduiertenschule der Universität erstellt wird. Diese regelt Auswahl (u.a. Ausschreibung, Kriterien, Entscheidungsgremien), Betreuungskonzepte und -vereinbarungen, Betreuungsstruktur, Studien- und Qualifizierungsprogramme, Qualitätssicherung des Promotionsprozesses, Koordination des Qualifizierungs- und Betreuungsangebots, Möglichkeiten der Mitgestaltung, Einbindung in die internationale Fachwelt und Publikationsanreize.

§ 21

Interne Mittelverteilung

(1) Die Mittelverteilung orientiert sich grundsätzlich an der im Antrag (s. Anlage 1) festgelegten Struktur.

(2) Sollten freie Mittel verfügbar werden, werden diese durch den Koordinator bzw. die Koordinatorin auf Vorschlag des Vorstands auf die Forschungsfelder verteilt und die Forschungsfeldkoordinatoren bzw. Forschungsfeldkoordinatorinnen beauftragt, ein wissenschaftliches Konzept für die Verwendung dieser Mittel zu erarbeiten. Die Forschungsfeldkoordinatoren bzw. Forschungsfeldkoordinatorinnen informieren die Mitglieder oder geeignete Kandidaten und Kandidatinnen über die vorhandenen Mittel und erbitten Vorschläge für Projekte. Die Forschungsfeldkoordinatoren und Forschungsfeldkoordinatorinnen legen ihr jeweiliges Konzept dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(3) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Exzellenzcluster durchgeführt werden sollen, werden an den jeweiligen Forschungskordinator bzw. -kordinatorin in schriftlicher Form gerichtet.

§ 22

Erfindungen, Nutzungsrechte

Für Erfindungen und Nutzungsrechte gelten die an der Universität Erlangen-Nürnberg üblichen und bewährten Regelungen.

§ 23

Kooperationen

(1) Mit jeder am EAM beteiligten außeruniversitären Einrichtung besteht ein Kooperationsvertrag.

(2) Auch Beziehungen zu den Partnern und Partnerinnen im Industrial Liaison Programm werden über Kooperationsverträge geregelt.

§ 24

Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern und beratenden Mitgliedern des Exzellenzclusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder bzw. beratender Mitglieder des Exzellenzclusters nicht beeinträchtigt wird.

(4) Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien der DFG) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb des Exzellenzclusters enthalten.

§ 25

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung durch die Hochschulleitung der Universität Erlangen-Nürnberg. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen des § 18 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Hochschulleitung in Kraft.

Beschlossen von der Hochschulleitung am 9. Juni 2008

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Anlage 2

zur Ordnung des Exzellenzclusters Engineering of Advanced Materials – Hierarchical Structure Formation for Functional Devices

Übersicht über die laut Antrag aus den Mitteln des EAM zu finanzierenden Professuren (§ 2 der Ordnung)

1. Neu einzurichtende Professuren (Antrag S. 25)

- W2 Nanomaterials characterisation
- W2 Particle synthesis
- W3 Modelling of discrete systems [tatsächliche Bezeichnung lt. Ausschreibung: Multiscale Modelling and Simulation]

Finanzierung der Positionen **während der Laufzeit des Clusters aus DFG-Mitteln**. Nachhaltigkeit wird von der Hochschule sichergestellt.

2. Nachwuchsförderung: Rising Star Programm (Antrag S. 29)

4 W1 Stellen (Juniorprofessuren) mit Tenure track Option plus frei verfügbare Mittel über 3 Jahre

Zeitraum: 2 Positionen ab 11/2008, 2 ab 7/2009 mit Lehrverpflichtung

Finanzierung aus dem Cluster, **Tenure Track Positionen** sind von der Universität zugesagt.

3. Industrieprogramm „Strategic Alliance“ (Antrag S. 23)

Große Drittmittelprojekte werden durch 4 W1 Projektleiter (Juniorprofessuren) mit Tenure gemanagt. **Tenure Track Positionen** wurden durch die Universität zugesagt.

4. Erlangen Research Award (S. 20/21)

2 Preisträger erhalten aus den Clustermitteln jeweils Preisgeld plus W2 Stelle für 4 Jahre sowie **Tenure Track** Zusage durch die Universität.

5. Geschäftsführer Graduate School (Antrag S. 28)

Besetzung der Geschäftsführerstelle der Graduate School mit einem akademischen Rat auf Zeit mit der Möglichkeit der späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Summe der durch die Universität zugesagten Stellen zur Sicherung der Nachhaltigkeit:

Zu 1: **1 W3, 2 W2**, aus 2. bis 4.: **10 Tenure track Positionen**, zu 5. Position Akademischer Rat